

Allgemeine Bedingungen für Ihre InShared- Kraftfahrzeugversicherung

1. JANUAR 2026



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Leistungsbereiche	
Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	
1.1 Herzlich Willkommen	
1.2 Digitale Kommunikation	
1.3 Wer sind wir?	
1.4 Grundlagen des Vertrags	
1.5 Leistungsbereiche und Versicherungarten	
1.6 Versichertes Fahrzeug	
1.7 Erläuterung Leistungsbereiche	
1.8 Leistungs-Update-Garantie	
Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	
2.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?	
2.2 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?	
2.3 Wer ist versichert?	
2.4 Wie helfen wir Ihnen?	
2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	
2.6 Was sind Ihre Pflichten?	
2.7 Umweltschadendeckung	
2.8 Eigenschäden	
Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	
3.1 Was ist versichert?	
3.2 Teilkasko: In welchen Fällen helfen wir Ihnen?	
3.3 Vollkasko: In welchen Fällen helfen wir Ihnen?	
3.4 In welchen Fällen zahlen wir nicht?	
3.5 Selbstbeteiligung	
3.6 Reparatur in einer Werkstatt unserer Wahl	
3.7 Was zahlen wir bei einer Reparatur?	
Teil A.4: Pannenhilfe	
4.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?	
4.2 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?	
4.3 Können Sie dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern?	
4.4 Wie helfen wir Ihnen?	
4.5 Pannenhilfe: Was sind Ihre Pflichten	
Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	
5.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?	
5.2 Wie und wann helfen wir Ihnen?	
5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	
5.4 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?	
5.5 Können Sie dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern?	
5.6 Was sind Ihre Pflichten bei der Fahrerschutzversicherung?	
5.7 Wer ist versichert?	
Teil A.6: Auslandschadenschutz	
6.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?	
6.2 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?	
6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?	
6.4 Welches Fahrzeug ist versichert?	
Teil B: Allgemeine Regelungen	
Ihre Pflichten („Obliegenheiten“):	
6. Pflicht zur digitalen Kommunikation	
7. Pflichten bei Gebrauch Ihres Fahrzeugs	
8. Pflichten im Versicherungsfall	
9. Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten verletzen?	
10. Besonderheiten bei Pflichtverletzungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung	
11. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen	
12. Verkauf Ihres Fahrzeugs	
13. Außerbetriebsetzung	
14. Beitragsänderungen wegen Änderung Ihrer Situation	
15. Tarifliche Beitragsänderungen	
16. Bedingungsänderung	
17. Nicht versicherbare Fahrzeugarten	
18. Betrug und Täuschung	
19. Schadenfreiheitssystem	
20. Wo können Sie sich beschweren? Wer beaufsichtigt uns?	
21. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht	
22. Kodizes (Datenschutz)	

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung

Teil A: Leistungsbereiche

Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen

1.1 Herzlich willkommen bei der InShared Kfz-Versicherung.

In diesen Versicherungsbedingungen finden Sie alles, was für Ihre Kfz-Versicherung wichtig ist. Im Rahmen Ihrer InShared Kfz-Versicherung können Sie für verschiedene Leistungsbereiche Versicherungsverträge abschließen.

Diese Verträge sind rechtlich selbstständig und in **Teil A - Leistungsbereiche** geregelt. Für welche Leistungsbereiche Sie Verträge abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

In **Teil B - Allgemeine Regelungen** finden Sie die Regelungen sowie die besonderen Pflichten und Obliegenheiten. Diese müssen Sie für alle Leistungsbereiche beachten.



Achtung!

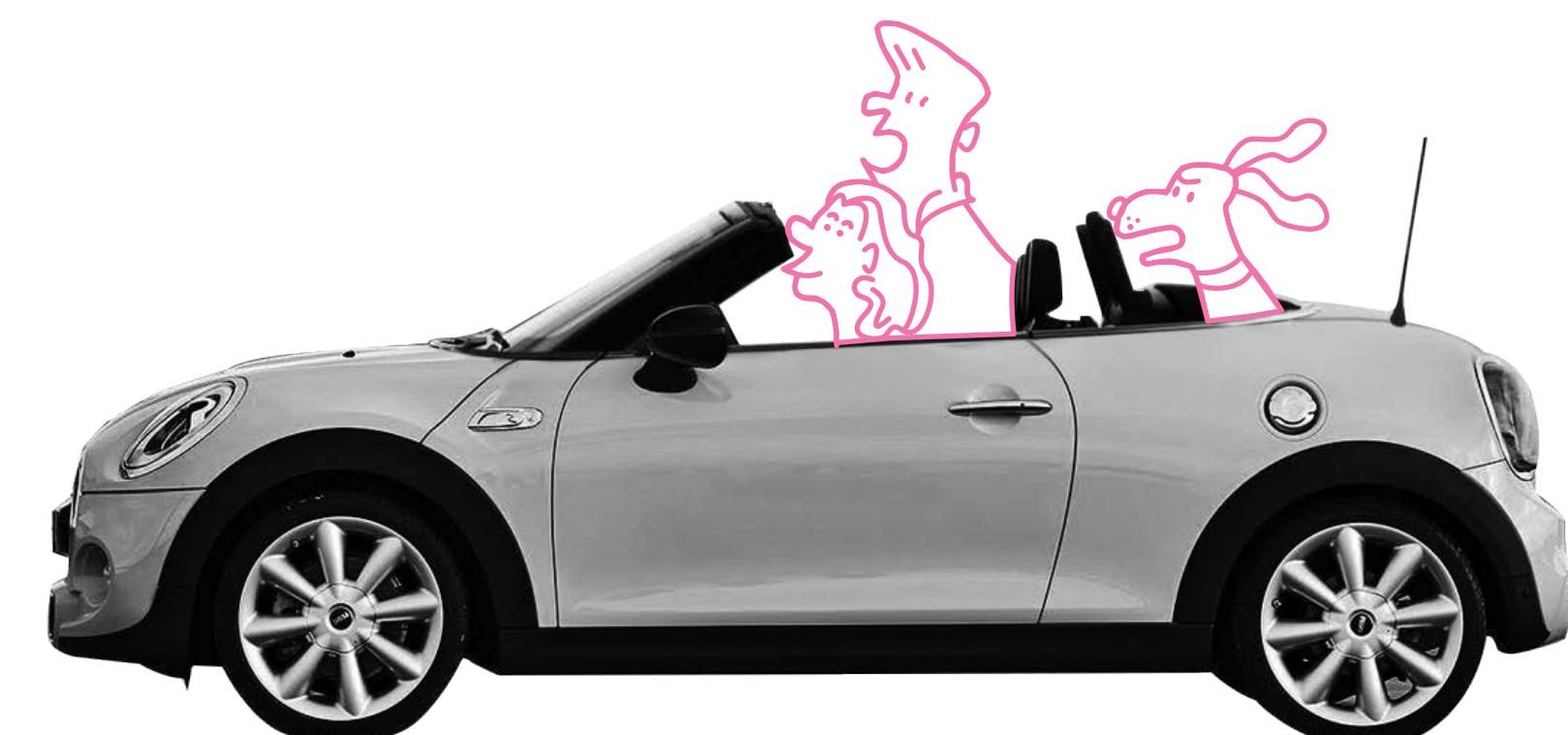
- Es ist wichtig, dass Sie wissen, welche Vereinbarungen getroffen wurden. Lesen Sie daher die Dokumente Ihres Versicherungsvertrages sorgfältig durch!
- Sind Ihre Angaben nicht mehr korrekt? Dann ist möglicherweise eine Vertragsanpassung notwendig. Aktualisieren Sie Ihre Angaben schnell und einfach in Ihrer digitalen Versicherungsmappe!

1.2 Digitale Kommunikation

Durch die Wahl Ihres InShared-Produkts haben Sie einer digitalen Kommunikation zugestimmt. Das bedeutet:

- Wir übersenden Ihnen unsere Schreiben elektronisch per E-Mail und stellen Ihnen alle wichtigen Informationen in Ihrem Kundenportal (bei InShared ist das die Online-Versicherungsmappe) zur Verfügung. Bitte denken Sie daran, zuerst den Zugang zu Ihrer Online-Versicherungsmappe zu aktivieren
- Änderungen an Ihrem Vertrag können Sie selbst in der Online-Versicherungsmappe durchführen. Für Änderungen in Ihrer Online-Versicherungsmappe oder an Ihrer Versicherung sind nur Sie selbst zuständig
- Bitte gehen Sie sorgfältig mit Ihrem Passwort um und machen es anderen Personen nicht zugänglich

Aus diesen Gründen sind Sie verpflichtet, uns eine gültige E-Mail-Adresse zu nennen, Ihr E-Mail-Postfach empfangsbereit zu halten und rechtzeitig Änderungen selbst vorzunehmen.



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandsschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

1.3 Wer sind wir?

Wir sind InShared, eine Marke der Achmea Schadeverzekeringen N.V., einem niederländischen Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen. Unser Sitz ist in Apeldoorn in den Niederlanden. Die ladungsfähige Anschrift lautet: Laan van Malkenschoten 20, 7333 NP Apeldoorn, Niederlande. Wir sind im Handelsregister der niederländischen Handelskammer eingetragen unter der Nr. 08053410.

1.4 Grundlagen des Vertrags

Folgende Dokumente bilden die Grundlage des Versicherungsvertrags:

- Ihr Antrag
- Ihr Versicherungsschein
- Die Allgemeinen sowie die Besonderen Versicherungsbedingungen
- Etwaige Nachträge

1.5 Leistungsbereiche und Versicherungsarten

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Leistungsbereiche:

- Haftpflichtversicherung (Teil A.2)
- Kaskoversicherung (Teil A.3)
- Pannenhilfe (Teil A.4)
- Fahrerschutzversicherung (Teil A.5)
- Auslandsschadenschutz (Teil A.6)

Diese Versicherungen werden von Ihnen gewählt und als jeweils rechtlich selbstständige Verträge - oder als Extra(s) zur Kaskoversicherung - abgeschlossen.

1.6 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das Fahrzeug, welches in Ihrem Versicherungsschein und etwaigen Nachträgen aufgeführt ist.



Achtung!

Bei uns gilt: Die Halter- und Versicherungsnehmeradresse müssen identisch sein. Andernfalls können wir den Vertrag nicht annehmen.

1.7 Erläuterung der Leistungsbereiche

Besondere Regelungen zu den Leistungsbereichen der Kfz-Haftpflichtversicherung, der Kaskoversicherung, der Pannenhilfe, der Fahrerschutzversicherung und des Auslandsschadenschutz finden Sie in **Teil A** dieser Versicherungsbedingungen.

Welche einzelnen Leistungsbereiche Sie abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Sie erfahren insbesondere, welche Leistungen wir erbringen und in welchen Fällen die Leistung ausnahmsweise eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.

Daneben werden besondere Pflichten und Obliegenheiten beschrieben, die Sie beachten müssen. Übergreifende Pflichten und Obliegenheiten, die für alle Verträge und Leistungsbereiche gelten, finden Sie im **Teil B**.

1.8 Leistungs-Update-Garantie

Bei Einführung neuer Versicherungsbedingungen wenden wir die darin enthaltenen Verbesserungen im Schadenfall automatisch auch auf Ihren Vertrag an. Dies gilt jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Das neue Produkt ist mit Ihrem bisherigen Produkt bzw. Ihrer Produktlinie und den von den Ihnen gewählten Zusatzbausteinen vergleichbar.
- Das neue Produkt enthält ausschließlich Verbesserungen und keine neuen Einschränkungen des Versicherungsschutzes.
- Die Verbesserungen im neuen Produkt werden ohne zusätzlichen Mehrbeitrag angeboten.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto

Die Kfz-Haftpflichtversicherung ist Pflicht für jedes Kraftfahrzeug. Die Versicherung deckt Schäden, die Sie mit Ihrem versicherten Fahrzeug anderen zufügen. Der **Teil B - Allgemeine Regelungen** gilt hierfür auch.

2.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?

Wir helfen Ihnen, wenn Sie mit dem bei uns versicherten Fahrzeug einen anderen schädigen (der sogenannte „Versicherungsfall“). Folgendes muss passiert sein:

- Durch den Gebrauch des Fahrzeugs ist bei einem anderen ein Schaden entstanden:
 - Personen wurden verletzt oder getötet
 - Sachen wurden beschädigt, zerstört oder sind abhandengekommen
 - Reine Vermögensschaden wurden verursacht, die nicht mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängen
- Jemand erhebt deshalb gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflicht-bestimmungen des Privatrechts

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf das versicherte Fahrzeug, sondern auch auf:

- Schäden durch einen Anhänger oder Auflieger, der am versicherten Fahrzeug hängt, auch wenn er sich während des Gebrauchs löst und noch bewegt
- Schäden durch ein Fahrzeug, das mit dem versicherten Fahrzeug abgeschleppt oder geschleppt wird, auch wenn es sich während des Gebrauchs löst und noch bewegt



Achtung!

Wir leisten nur, wenn das abgeschleppte Fahrzeug keinen eigenen Haftpflichtversicherungsschutz hat.

Immer gemeint
sind: m/w/d

Mallorca-Deckung:

Sie oder Ihr Partner (Ihr Ehegatte oder Ihr eingetragener Lebenspartner, eheähnlicher Lebensgefährte) fahren auf einer Reise im Ausland im Bereich der Grünen Karte mit einem fremden, versicherungspflichtigen Personenkraftwagen und verursachen einen Schaden. Hierfür leisten wir, soweit das fremde Fahrzeug nicht ausreichend haftpflichtversichert ist.

2.2 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?

In folgenden Fällen können wir Ihnen nicht helfen:

- Ihr eigenes Fahrzeug wurde beschädigt, zerstört oder kommt abhanden Aber: Sie sind mit Ihrem Fahrzeug versichert, wenn Sie als Hilfeleistung und ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug abschleppen
- Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich verursachen
- Sachen, die im versicherten Fahrzeug befördert werden, wurden beschädigt oder kommen abhanden. Aber: Versicherungsschutz besteht für Sachen von berechtigten Insassen des Fahrzeugs, die diese üblicherweise oder zum persönlichen Gebrauch dabeihaben
- Bei Beteiligung an behördlich genehmigten und ungenehmigten Kraftfahrzeug-Rennen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen Schäden. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten
- Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person (siehe hiernach Ziffer 2.3), Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer des Fahrzeugs durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

2.3 Wer ist versichert?

Die Kfz-Haftpflichtversicherung schützt nicht nur Sie als Versicherungsnehmer, sondern auch:

- Den Halter des Fahrzeugs
- Den Eigentümer des Fahrzeugs
- Den Fahrer des Fahrzeugs
- Den Beifahrer
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird
- Berechtigte Insassen, soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht

Diese Personen sind genauso versichert wie Sie. Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns geltend machen.

2.4 Wie helfen wir Ihnen?

- Bestehen begründete Schadenersatzansprüche gegen Sie, zahlen wir diese für Sie
- Unbegründete oder zu hohe Schadenersatzforderungen gegen Sie, wehren wir für Sie ab
- Um dies für Sie leisten zu können, dürfen wir Schadenersatzansprüche gegen Sie in Ihrem Namen erfüllen oder abwehren. Auch dürfen wir zweckmäßige Erklärungen in Ihrem Namen abgeben (im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens)
- Sind Sie im Ausland unterwegs, haben Sie immer mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang des Besuchslandes im Bereich der Grünen Karte (**Teil B** Ziffer 1)
- Abschleppen bei Unfall: Ist Ihr Fahrzeug nach einem Unfall nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, bringen wir Ihr Fahrzeug in eine Werkstatt, die wir auswählen. Bitte rufen Sie uns dafür an unter der Nummer +49 (0)221 8277 9952

2.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir zahlen je Versicherungsfall maximal die gesetzlich festgelegten Deckungssummen in Höhe von:

- 7,5 Millionen EUR für Personenschäden
- 1,22 Millionen EUR für Sachschäden und
- 50.000 EUR für reine Vermögensschäden

Haben wir eine höhere Versicherungssumme vereinbart und steht das in Ihrem Versicherungsschein? Dann zahlen wir maximal diese vereinbarte Versicherungssumme.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziger Versicherungsfall.

2.6 Was sind Ihre Pflichten?

Sie dürfen von uns viel erwarten. Doch auch Sie als Versicherungsnehmer sind an Pflichten (Obliegenheiten) gebunden. Was passiert, wenn Sie diese Pflichten verletzen? Das ist in Teil B Ziffer 9 und 10 genau geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder Ihnen kündigen. Sie finden eine Übersicht Ihrer Obliegenheiten in **Teil B** Ziffern 6, 7 und 8.

Darüber hinaus haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung die folgenden Obliegenheiten:

- **Keine Teilnahme an illegalen Rennen:**
Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, die behördlich nicht genehmigt sind und bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, dazu zählen auch Übungsfahrten
- **Anzeigepflicht und Führung des Rechtsstreits:**
Einen Versicherungsfall müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen. Werden gegen Sie Ansprüche gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns dies innerhalb einer Woche nach Geltendmachung anzeigen. Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben. Sie sind nicht berechtigt, Dritten gegenüber Erklärung zur Haftung abzugeben. Sie müssen uns die Führung

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

des Rechtsstreits überlassen. Wir dürfen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt beauftragen. Diesem müssen Sie eine Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

2.7 Umweltschadendeckung

- In Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung ist auch die sogenannte Umweltschadendeckung enthalten. Diese schützt Sie, wenn eine Behörde von Ihnen die Sanierung eines Schadens nach dem Umweltschadengesetz verlangt. Der Schaden muss durch einen Unfall oder eine Panne Ihres Fahrzeugs verursacht worden sein
- Sie sind nicht versichert für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Sie sind zudem nicht versichert für Schäden, die entstehen, weil Sie bewusst gegen Recht oder gegen an Sie gerichtete behördliche Verfügungen verstößen. Wir zahlen nicht für etwaige festgelegte Bußgelder oder Strafen. Darüber hinaus gelten die Einschränkungen nach **Teil A.2** Ziffer 2.2
- Versicherungsschutz besteht nur in Deutschland und im Europäischen Wirtschaftsraum, soweit und in dem Umfang, wie dort die EU-Umwelthaftungsrichtlinie 2004/35/EG angewendet wird
- Wir zahlen je Versicherungsfall maximal die gesetzlich festgelegte Deckungssumme nach **Teil A.2** Ziffer 2.5 oder die höhere vereinbarte Versicherungssumme

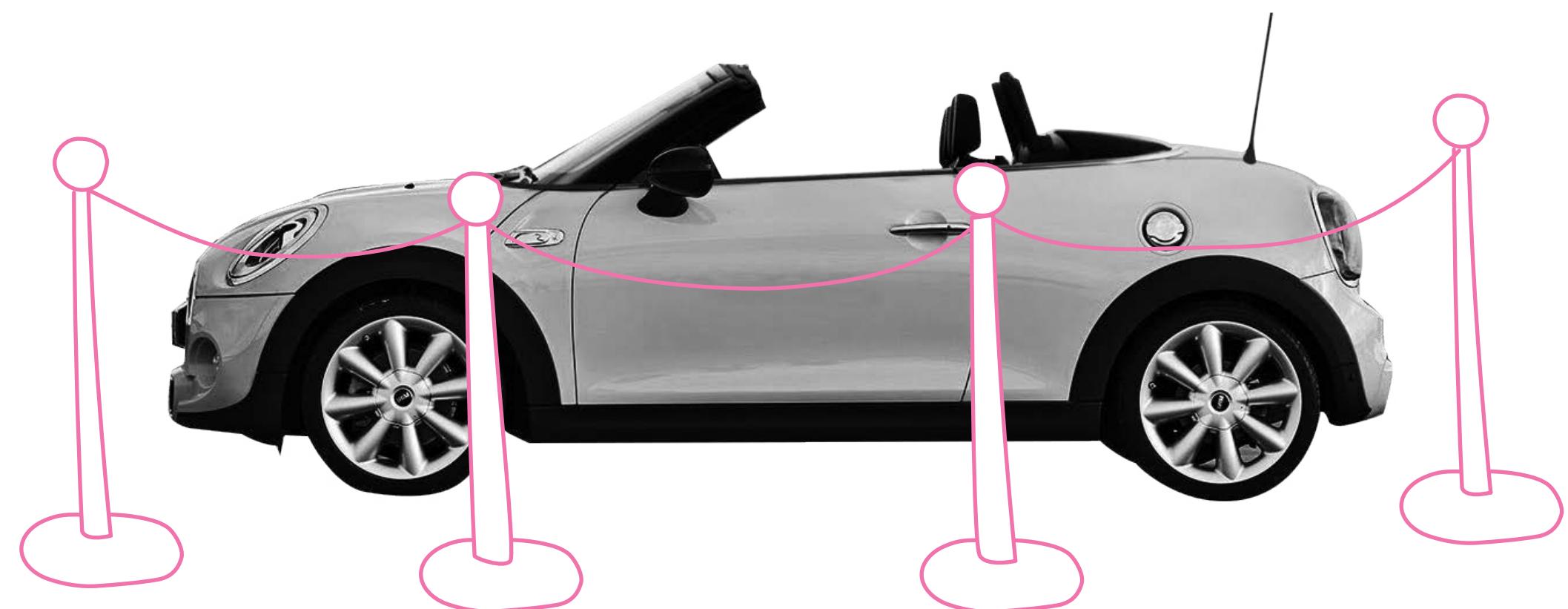
2.8 Eigenschäden

Versichert sind auch Sachschäden an anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeugen (nur private Nutzung), die durch den ordnungsgemäßen Gebrauch des versicherten Fahrzeugs entstehen und der Schaden von einem berechtigten Fahrer verursacht wurde.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Die Leistungskürzung richtete sich nach der Schwere des Verschuldens.

Dadurch entstehende Folgeschäden (z. B. Wertminderung, Mietwagenkosten und sonstige Ausfallkosten) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde.

Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beträgt 50.000 EUR. Die Selbstbeteiligung für derartige Schäden beträgt 1.000 EUR je Schadenereignis.



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto

Die Kaskoversicherung deckt Schäden an Ihrem Fahrzeug. Ob Sie Teilkasko oder Vollkasko abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. **Der Teil B - Allgemeine Regelungen** gilt hierfür auch.

3.1 Was ist versichert?

- Versichert sind Schäden an Ihrem Fahrzeug. Was gehört alles zum Fahrzeug? Versichert sind alle Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör. Voraussetzung ist, dass diese im Fahrzeugfest eingebaut oder unter Verschluss verwahrt und straßenverkehrsrechtlich zulässig sind
- Tuning sowie Sonderlackierung und -folie als Fahrzeugteil oder Zubehör sind nur bis zu einem Wert von 5.000 EUR mitversichert
- Zusätzlich ist noch mitversichert: Ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten, Kindersitze sowie Ladekabel und mobile Ladegeräte für Hybrid- und Elektroautos. Dies gilt auch, wenn Sie diese außerhalb des Fahrzeugs aufbewahren. Die Teile müssen im Falle von Diebstahl oder Vandalismus unter Verschluss gelagert sein

(z.B. in der verschlossenen Garage oder Keller)



3.2 Teilkasko: In welchen Fällen helfen wir Ihnen?

In der Teilkaskoversicherung helfen wir Ihnen, wenn Folgendes passiert:

- Schäden, die unmittelbar verursacht wurden durch: Sturm ab Windstärke 8, Hurrikan, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Flut, Erdbeben, Erdfall, Erdrutsch, Lawinen, Dachlawine, Vulkanausbruch. Versichert sind auch Schäden, bei denen durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden
- Schäden durch Brand und Explosion
- Schäden am Akku von Hybrid- und Elektrofahrzeugen bis zu einem Wert von 5.000 EUR in Folge von:
 - Überspannung durch Blitzschlag
 - Kurzschluss an der Verkabelung
- Entwendung, d. h. Schäden durch Diebstahl, Raub, räuberische Erpressung (vollendet oder versucht) Ihres Fahrzeugs oder des Fahrzeuginhalts

Achtung!

 Dies gilt nicht für Vandalismusschäden während der Entwendung oder dem Entwendungsversuch.

- Zusammenstoß mit Tieren während der Fahrt
- Schäden und Folgeschäden durch Tierbiss bis 10.000 EUR
- Bruch der Verglasung
 - Als Verglasung gelten nur: Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten
 - Nicht zur Verglasung gehören: Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren, Leuchtmitteln
- Auch wenn Sie einen Schaden grob fahrlässig verursachen, leisten wir in vollem Umfang. Dies gilt nicht bei Entwendung oder wenn der Schaden wegen Konsum von Alkohol oder berausgender Mittel eingetreten ist. Dann können wir leistungsfrei sein oder die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen

Abschleppen: Ist Ihr Fahrzeug nach einem Versicherungsfall nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir dieses vom Schadensort in die von uns gewählte Werkstatt transportieren. Bitte rufen Sie uns dafür unter der Nummer + 49 (0)221 8277 9952 an.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

3.3 Vollkasko: In welchen Fällen helfen wir Ihnen?

In der Vollkaskoversicherung helfen wir Ihnen, wenn Folgendes passiert:

- Alles, was in der Teilkasko versichert ist (**Teil A.3** Ziffer 3.2) gilt auch hier
- Schäden durch Unfall
 - Was ist ein Unfall? Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis
 - Was ist z. B. kein Unfall?
 - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
 - Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z.B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
 - Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
 - Verwindungsschäden. Dies sind Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z.B. aufgrund Krafteinwirkungen
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Vandalismus
 - Mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen

3.4 In welchen Fällen zahlen wir nicht?

Wir leisten nicht für:

- Schäden, die Sie vorsätzlich verursachen
- Schäden bei legalen oder illegalen Kraftfahrzeug-Rennen (hierzu zählt auch § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB), auf Motorsport-Rennstrecken oder bei Fahrsicherheitstrainings mit Helmpflicht, bei denen Sie (mit)fahren
- Unmittelbare und mittelbare Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
- Schäden durch Kernenergie

3.5 Selbstbeteiligung

Wenn laut Versicherungsschein eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, wird diese für jedes Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen.

Aber, die Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen wenn:

- Die Reparatur eines Glasbruchschadens an der Scheibenverglasung des Fahrzeugs durchgeführt wird, ohne einen Scheibenaustausch
- Bei Totaldiebstahl Ihres gesamten Fahrzeugs

3.6 Reparatur in einer Werkstatt unserer Wahl

- Die Reparatur Ihres Fahrzeugs findet in einer durch uns ausgewählten Fachwerkstatt statt. Die Reparatur erfolgt nach Ermessen der Fachwerkstatt Original-Ersatzteilen oder in Original-Ersatzteilqualität. Sie müssen sich deshalb vor der Reparatur bei uns melden. Sie geben die Reparatur bei der Werkstatt selbst in Auftrag. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z.B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen Ihnen und der Werkstatt
- Können wir keine geeignete Werkstatt für Sie auswählen, können Sie nach Abstimmung mit uns die Werkstatt frei wählen
- Wurde das Fahrzeug aus einem von Ihnen zu vertretendem Grund nicht in einer Werkstatt unserer Wahl repariert, erstatten wir weniger (siehe 3.7)

3.7 Was bezahlen wir bei einer Reparatur?

- Wir zahlen Ihnen die für die Reparatur tatsächlich angefallenen und erforderlichen Kosten bis maximal zum Wiederbeschaffungswert. Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen würden
- Was gilt wenn Sie die Reparatur gar nicht, nicht vollständig, nicht fachgerecht oder nicht in einer Werkstatt unserer Wahl (siehe 3.6) durchführen lassen? Im diesen Fall wird die Kostenerstattung wie folgt berechnet:
 - Wir beauftragen eine von uns gewählte Fachwerkstatt in der Nähe Ihres Wohnortes mit der Schadenskalkulation
 - Von der dort ermittelten Schadenssumme ziehen wir die Mehrwertsteuer ab und von diesem Nettobetrag erstatten wir Ihnen 80 %. Liegt dieser Betrag über der tatsächlich gezahlten Rechnung, so ist das die Obergrenze unserer Erstattung
 - Die maximale Erstattung besteht aus dem Wiederbeschaffungswert abzüglich des Restwerts

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

- Haben wir den Nettobetrag erstattet, Sie weisen uns aber nach, dass die Reparatur tatsächlich durchgeführt wurde, erstatten wir nach Vorlage der Rechnung die dort ausgewiesene Mehrwertsteuer. Haben wir nur anteilig erstattet, dann übernehmen wir nach Vorlage der Rechnung die Mehrwertsteuer entsprechend anteilig
- Bei Bruch der Verglasung leisten wir nur, wenn und soweit Sie das Fahrzeug tatsächlich reparieren lassen. Nicht angefallene Reparaturkosten werden nicht ersetzt
- Vorschäden, die zwangsläufig bei Reparatur des Schadens mitbeseitigt werden würden, bringen wir in Abzug. Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden
- Rest- und Altteile bleiben bei Ihnen

3.8 Ihr Fahrzeug hat einen Totalschaden

- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur den Wiederbeschaffungswert übersteigen
- Wir zahlen Ihnen den Wiederbeschaffungswert und ziehen davon den vorhandenen Restwert Ihres Fahrzeugs ab
- Lässt sich für das Fahrzeug kein Restwert erzielen, erstatten wir die nachgewiesenen Kosten der Fahrzeugverschrottung und der Abmeldung
- Wenn Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens reparieren lassen, gilt **Teil A.3** Ziffer 3.7. Lassen Sie Ihr Fahrzeug jedoch nicht vollständig oder fachgerecht reparieren, beträgt die maximale Entschädigung den Wiederbeschaffungswert minus Restwert

Kaufpreisentschädigung für Gebrauchtfahrzeuge

Innerhalb der ersten 24 Monate nach erstmaliger Zulassung auf den jetzigen Halter zahlen wir den Kaufpreis Ihres Fahrzeugs und ziehen davon den vorhandenen Restwert ab. Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung auf den jetzigen Halter tatsächlich entrichtet worden ist. Den Kaufpreis weisen Sie uns durch eine Rechnung nach. Die Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit sie bei diesem Kauf tatsächlich angefallen ist. Wir zahlen insgesamt maximal 100.000 EUR (bei Hybrid- und Elektroautos maximal 65.000 EUR).

Neupreisentschädigung

Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden ein. Das Fahrzeug befindet sich zum Schadenzeitpunkt im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Hersteller mit maximal 500 km Laufleistung erworben hat. Der Neupreis ist der Betrag, der von Ihnen für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs zum Schadenzeitpunkt aufzuwenden ist. Wir zahlen insgesamt maximal 100.000 EUR (bei Hybrid- und Elektroautos maximal 65.000 EUR). Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen. Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

3.9 Ihr Fahrzeug wurde gestohlen

- Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde, erstatten wir Ihnen den Wiederbeschaffungswert oder Kaufpreis wie in **Teil A.3** Ziffer 3.8 beschrieben
- Wird Ihr Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Ihrer Schadensanzeige wieder aufgefunden, müssen Sie es zurücknehmen. Wir bringen Ihnen Ihr Fahrzeug
- Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie nicht zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet sind. Dies gilt nicht, wenn wir die Leistung abgelehnt haben. Wenn wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung gekürzt haben, gilt: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, der im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden ist. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben

3.10 Mehrwertsteuer und Sachverständigenkosten

- Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind
- Die Kosten eines Sachverständigen zahlen wir nur, wenn wir diesen beauftragt haben

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

3.11 Was sind Ihre Pflichten (sogenannte „Obliegenheiten“)?

Sie dürfen von uns viel erwarten. Doch auch Sie als Versicherungsnehmer sind an Pflichten (Obliegenheiten) gebunden. Was passiert, wenn Sie diese Pflichten verletzen? Das ist in **Teil B** Ziffer 9 geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder Ihnen kündigen. Sie finden die Liste mit Ihren Pflichten in **Teil B** Ziffern 6, 7 und 8. Darüber hinaus haben Sie in der Kaskoversicherung die folgenden Pflichten:

- Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist
- Bei Entwendung des Fahrzeugs müssen Sie dies uns und der Polizei unverzüglich anzeigen sowie nach Aufforderung alle (Original-) Schlüssel (mindestens 2 Stück) bei uns einreichen. Können Sie nicht alle Schlüssel (mindestens 2 Stück) bei uns einreichen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet sind
- Die Beweispflicht für den Zusammenstoß mit einem Tier liegt bei Ihnen. Geeignete Beweismittel sind neben Zeugenaussagen, die Wildunfallbescheinigung des Jagdpächters oder die Bestätigung einer Polizeidienststelle

3.12 Wer ist versichert?

Die Kaskoversicherung schützt Sie als Versicherungsnehmer. Wir zahlen Ihren Schaden auch, wenn der Schaden passiert, während eine andere Person berechtigterweise gefahren ist. Wir fordern aber von diesem Fahrer unsere Leistung entsprechend seinem Verschulden in folgenden Fällen zurück:

- Der Fahrer hat den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt
- Der Fahrer hat grob fahrlässig die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht
- Der Fahrer ist gefahren, obwohl er aufgrund Alkohols oder berausender Mittel hierzu nicht mehr in der Lage war
- Der Fahrer ist ohne Fahrerlaubnis gefahren

3.13 Wann wir zahlen

- Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen
- Wenn Ihr Fahrzeug entwendet worden ist, zahlen wir die Entschädigung frühestens einen Monat nach Eingang der Schadensanzeige

3.14 Autoinhaltversicherung

Die Autoinhaltsversicherung ist Teil der Kaskoversicherung (A.3). Ein Leistungsanspruch besteht dabei nur, wenn ein Schadenereignis nach Teilkasko oder Vollkasko unter den vereinbarten Versicherungsschutz fällt.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind Gegenstände, die Sie und berechtigte Insassen des Fahrzeugs mit sich führen, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung. Hierbei müssen sich die Gegenstände in Ihrem bzw. im Eigentum des Insassen befinden.

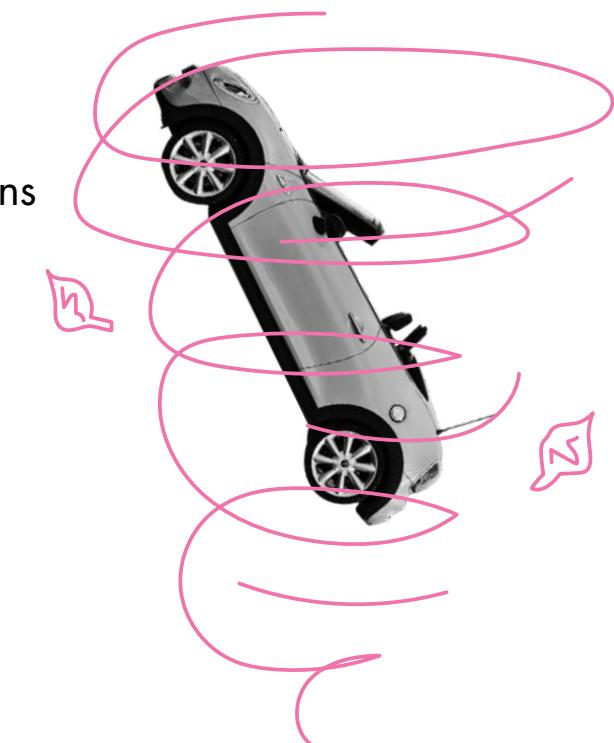
Nicht versichert sind folgende Gegenstände:

- Wertgegenstände, insbesondere Bargeld einschließlich Banknoten, Wertpapiere, Urkunden jeder Art, Edelsteine sowie Edelmetalle in Form von Münzen, Barren und Schmuck
- Mobiltelefone und Smartphones, Foto- und Filmkameras, Laptops, Audio- und Videogeräte sowie Computer, Tablets und PC-Geräte nebst Zubehör (elektronische Geräte)

Wir ersetzen einen Schaden bis maximal zum Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände. Die Selbstbeteiligung beträgt 150 EUR je Schadenereignis bzw. erhöht sich eine vereinbarte Selbstbeteiligung um diese Betrag. Unsere Entschädigungsleistung ist nach Abzug der Selbstbeteiligung auf höchstens 1.000 EUR je Schadenfall begrenzt.

Die Entwendung versicherter Gegenstände durch Diebstahl aus einem ordnungsgemäß abgestellten Fahrzeug ist nur versichert, wenn das Fahrzeug vollständig verschlossen war.

Wir leisten nur in dem Fall, dass nicht ein Dritter (z. B. Hausratversicherer) zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Teil A.4: Pannenhilfe

Die Pannenhilfe garantiert Ihre Mobilität, wenn der Fahrer krank wird oder Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht mehr fährt. Ob Sie die Pannenhilfe abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Der **Teil B - Allgemeine Regelungen** gilt hierfür auch.

4.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?

Wir helfen Ihnen bis zu drei Mal im Kalenderjahr, wenn Sie nicht weiterfahren können, weil:

- Ihr Fahrzeug plötzlich nicht verkehrssicher oder fahrfähig ist (sogenannte „Fahrunfähigkeit des Fahrzeugs“)
- Sie wegen falsch getanktem Treibstoff oder Treibstoffmangels nicht weiterfahren können
- Ihr Fahrzeug sich in Matsch oder Schnee festgefahren hat
- Sie Ihr Fahrzeug nicht starten oder damit fahren können, weil die Starterbatterie nicht funktionstüchtig ist oder bei E-Fahrzeugen die Batterie leer bzw. nicht funktionstüchtig ist
- Sie das Fahrzeug wegen Schlüsselverlusts oder -problemen nicht starten können;
- das Fahrzeug oder Teile davon gestohlen wurden
- die Fahrt wegen Erkrankung oder Tod des Fahrers oder aller fahrberechtigten Passagiere nicht fortgeführt werden kann

Die Pannenhilfe gilt nur für Ihr versichertes Fahrzeug.

Auch wenn Sie einen Schaden grob fahrlässig verursachen, leisten wir.

Nur bei Entwendung oder wenn der Schaden wegen Konsum von Alkohol oder berausgender Mittel eingetreten ist, können wir leistungsfrei sein oder die Leistung entsprechend dem Verschulden kürzen.

4.2 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?

Sie haben in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Schäden, die Sie vorsätzlich verursachen
- Wenn Sie bei legalen oder illegalen Kraftfahrzeugrennen (hierzu zählt auch § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB), auf Motorsport-Rennstrecken oder bei Fahrsicherheitstrainings mit Helmpflicht (mit)fahren
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt

- Schäden durch Kernenergie
- Schäden durch Naturkatastrophen. Naturkatastrophen sind lokal nicht abgegrenzte Naturereignisse größerer Ausmaßes

4.3 Können Sie dieselbe Hilfe auch von einem Dritten fordern?

Soweit Sie unsere Leistungen aus der Mobilitätsgarantie aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein auch von einem anderen (z.B. Automobilclub) erhalten können, brauchen wir nicht zu leisten. Wenn Sie sich allerdings zuerst an uns wenden, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet.

4.4 Wie helfen wir Ihnen?

Wir versuchen zuerst, für Sie alles zu organisieren. Das heißt, wir beauftragen einen Dienstleister oder werden selbst tätig. Ist dies nicht möglich, sagen wir Ihnen Bescheid, dass Sie selbst jemanden beauftragen dürfen. Nur in diesem Fall ersetzen wir Ihnen die entstandenen Kosten.

Diese zahlen wir dann innerhalb von 2 Wochen, sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben. Dies sind unsere Leistungen:

- Wir schicken Ihnen eine Pannenhilfe. Zur Pannenhilfe zählen auch die vom Pannenfahrzeug mitgebrachten und verwendeten Kleinteile. Aber: Die Kosten für den Austausch der Fahrzeugbatterie, Reifen oder von Treibstoff übernehmen wir nicht
- Kann Ihr Fahrzeug nicht sofort fahrfähig gemacht werden, lassen wir es in eine Werkstatt unserer Wahl abschleppen
- Ist eine Werkstatt nicht sofort erreichbar, bringen wir Ihr Fahrzeug zu einer Unterstellmöglichkeit. Sobald die Werkstatt öffnet, bringen wir Ihr Fahrzeug dorthin
- Ist Ihr Fahrzeug von der Straße abgekommen und kommt nicht mehr aus eigenem Antrieb auf die Straße zurück? Wir bergen Ihr Fahrzeug. Dazu übernehmen wir die Kosten bis zu 750 EUR
- Kann Ihr Fahrzeug am Schadentag nicht wieder fahrtüchtig gemacht werden oder ist es gestohlen worden, organisieren wir Ihnen einen Mietwagen. Alternativ zahlen wir Ihnen entstandene Fahrtkosten bis zu maximal 30 EUR am Tag.



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Diese Leistungen bekommen Sie, bis Ihr Fahrzeug repariert oder wiedergefunden wird, maximal aber für 5 Tage bei Panne oder Schlüsselproblemen, für 15 Tage bei Unfall oder Diebstahl von Fahrzeugteilen und für 30 Tage bei Diebstahl des Fahrzeugs. Kosten für Treibstoff oder Mautgebühren übernehmen wir nicht.

- Wir organisieren die Abholung Ihres reparierten Fahrzeugs
- Befindet sich Ihr Fahrzeug im Ausland? Dann bringen wir es Ihnen an Ihren Wohnort. Muss das Fahrzeug repariert werden, bringen wir es erst, wenn die Reparatur erfolgt ist. Dauert die Reparatur länger als 10 Werkstage, bringen wir das Fahrzeug zu einer Werkstatt unserer Wahl an Ihrem Wohnort. Aber in all diesen Fällen gilt: Wenn die Rückführung mehr kostet als Ihr Fahrzeug zu diesem Zeitpunkt wert ist, übernehmen wir maximal die Kosten bis zum Zeitwert. Bei Totalschaden übernehmen wir die Rückführung nicht
- Lassen Sie im Falle eines Totalschadens Ihr Fahrzeug verschrotten, organisieren wir dies
- Wir transportieren alle Passagiere und das Gepäck nach Hause oder an eine andere Adresse Ihrer Wahl im versicherten Gebiet. Wenn der Transport am Schadentag selbst nicht möglich ist, organisieren wir einen Hotelaufenthalt für eine Nacht (max. 100 EUR pro Person/Nacht, ohne Frühstück)
- Tritt der Versicherungsfall mehr als 50 km von Ihrem Wohnort entfernt ein, gilt:
 - wir organisieren einen Hotelaufenthalt (100 EUR pro Person/Nacht, ohne Frühstück) bis die Weiterfahrt durch uns organisiert werden kann oder wieder möglich ist
 - maximal aber für 3 Nächte bei Fahrunfähigkeit des Fahrzeugs oder
 - 5 Nächte bei Krankheit oder Tod des Fahrers
- Im Fall der Krankheit oder des Todes des Fahrers bringen wir Ihr Fahrzeug zu einer Unterstellmöglichkeit. Wir zahlen die Unterstellung Ihres Fahrzeugs für maximal 5 Tage oder wir organisieren einen Ersatzfahrer zu Ihrem Wohnort. Die Kosten für Treibstoff und Mautgebühren übernehmen wir nicht. Wir organisieren eine Hotelübernachtung (max. 100 EUR pro Person/Nacht ohne Frühstück)

4.5 Pannenhilfe: Was sind Ihre Pflichten?

Sie dürfen von uns viel erwarten. Doch auch Sie als Versicherungsnehmer sind an Pflichten (Obliegenheiten) gebunden. Was passiert, wenn Sie diese Pflichten verletzen? Das ist in **Teil B** Ziffer 9 geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder kündigen.

Sie finden die Liste mit Ihren Pflichten in **Teil B** Ziffern 6, 7 und 8. Darüber hinaus haben Sie in dem Auto-Mobilitätsschutz die folgenden Pflichten:

- Da wir auch zur Leistung verpflichtet sind, wenn der Fahrer krank wird oder verstirbt, benötigen wir möglicherweise Auskünfte von:
 - Ärzten, die Sie oder die Fahrer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behandeln oder untersucht haben
 - Anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden. Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Teil A.5: Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung hilft dem Fahrer. Wenn dieser den Unfall verursacht hat und selbst verletzt wird, kann er wie folgt Leistungen von uns erhalten. Ob Sie die Fahrerschutzversicherung abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der **Teil B - Allgemeine Regelungen** gilt hierfür auch.

5.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?

Sie haben in folgenden Fällen Versicherungsschutz:

- Der berechtigte Fahrer wird beim Lenken des versicherten Fahrzeugs durch einen Unfall verletzt oder getötet. Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet
- Auch wenn Sie einen Schaden grob fahrlässig verursachen, leisten wir. Nur bei Entwendung oder wenn der Schaden wegen Konsum von Alkohol oder berausgender Mittel eingetreten ist, können wir leistungsfrei sein oder die Leistung entsprechend dem Verschulden kürzen

5.2 Wie und wann helfen wir Ihnen?

- Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre
- Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts. Beachten Sie: Anwaltskosten ersetzen wir nur, wenn wir mit der Leistung im Verzug sind
- Wir erklären innerhalb eines Monats in Textform, ob und in welchem Umfang wir leisten. Die Monatsfrist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die Unterlagen vorliegen, die wir zur Prüfung unserer Leistungspflicht brauchen. Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, gilt: wir leisten innerhalb von 2 Wochen

5.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir zahlen je Versicherungsfall maximal die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Versicherungsschein)

5.4 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?

Sie haben in folgenden Fällen keinen Versicherungsschutz:

- Bei Unfällen, die dem Fahrer zustoßen, weil er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht
- Wenn der Unfall durch eine Reaktion des Fahrers verursacht wird, deren Ursache eine krankhafte psychische oder physische Störung des Fahrers ist (z. B. Herzinfarkt, Epilepsie)
- Bei Bandscheibenschäden. Aber: Der Fahrer ist trotzdem versichert, wenn das versicherte Unfallereignis die Bandscheibenschäden überwiegend (d. h. zu mehr als 50%) verursacht
- Wenn Sie bei legalen oder illegalen Kraftfahrzeug Rennen (hierzu zählt auch § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB), auf Motorsport-Rennstrecken oder bei Fahrsicherheitstrainings mit Helmpflicht (mit)fahren
- Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden
- Schäden durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt
- Schäden durch Kernenergie

5.5 Leisten wir bei vorrangigen Ansprüchen gegenüber Dritten?

Wichtig: Wir leisten nicht, soweit Sie gegenüber einem Dritten Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (sogenannte „kongruente“) Leistungen haben (z. B. Ansprüche gegen Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Arbeitgeber).

Aber: Wir leisten in solchen Fällen trotzdem, soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können. Dann muss Folgendes passiert sein:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht
- Sie haben alle zumutbaren und erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung Ihres Anspruchs unternommen
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen, binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

5.6 Was sind Ihre Pflichten bei der Fahrerschutzversicherung?

Sie dürfen von uns viel erwarten. Doch auch Sie als Versicherungsnehmer sind an Pflichten (Obliegenheiten) gebunden. Was passiert, wenn Sie diese Pflichten verletzen? Das ist in **Teil B** Ziffer 9 geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder kündigen.

Sie finden die Liste mit Ihren Pflichten in **Teil B** Ziffern 6, 7 und 8. Darüber hinaus haben Sie in der Fahrerschutzversicherung die folgenden Pflichten:

- Der Fahrer muss während der Fahrt einen Sicherheitsgurt angelegt haben
- Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten
- Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben. Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.
Dies gilt auch für erforderliche Auskünfte von anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden
- In manchen Fällen kann es für uns erforderlich sein, Ärzte zu beauftragen, damit wir prüfen können, ob und inwieweit wir unsere Leistung erbringen. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie helfen uns dabei, unsere Prüfungen möglichst schnell abzuschließen
- Soweit es Ihnen zumutbar ist, müssen Sie Ihre Genesung und Rehabilitation durch einen Dienstleister unserer Wahl unterstützen lassen
- Falls wegen Ihres Personenschadens Ansprüche gegen Dritte möglich sind, helfen Sie uns dabei, diese zu ermitteln oder durchzusetzen

5.7 Wer ist versichert?

- Versichert ist jeder berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt
- Verstirbt der Fahrer, sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert

Teil A.6: Auslandschadenschutz

Sie sind mit Ihrem Fahrzeug im Ausland unterwegs und haben einen Unfall, bei dem der Unfallgegner schuld ist und haftet. Für den Fall, dass die Versicherung des Unfallgegners nicht sämtliche Kosten übernimmt, ersetzen wir den Schaden in dem Umfang, als hätte der Unfallgegner eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei InShared.

Ob Sie den Auslandsschadenschutz abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Der Teil B - Allgemeine Regelungen gilt hierfür auch."

6.1 In welchen Fällen helfen wir Ihnen?

Wir leisten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Unfall hat sich in einem der unter 6.2 genannten Länder ereignet.
- An dem Unfall war ein weiteres versicherungspflichtiges und im Ausland zugelassenes Fahrzeug beteiligt.
- Die Entschädigung erfolgt nach deutschem Recht; bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen gilt das Recht des Unfalllandes.
- Die Kosten für einen Rechtsanwalt übernehmen wir nur, wenn wir mit unserer Zahlung in Verzug sind.
- Leistungen Dritter, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden auf unsere Versicherungsleistung angerechnet.

6.2 In welchen Ländern haben Sie Versicherungsschutz?

Ihr Auslandsschadenschutz gilt in: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Kroatien, Serbien, Montenegro, Norwegen und die Schweiz.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Wir leisten bis zur im Versicherungsschein genannten Höhe. Für Personenschäden gilt eine Begrenzung auf 7,5 Mio. EUR je geschädigte Person.

6.4 Welches Fahrzeug ist versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug, sofern es seinen regelmäßigen Standort in Deutschland hat. Mitversichert sind auch mitgeführte Wohnwagen, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie Gepäck und Ladung. Nicht versicherbar sind Fahrzeuge, die gewerblich zur Personenbeförderung oder Vermietung genutzt werden.

6.5 Wie lange gilt der Versicherungsschutz?

Sie haben einen Versicherungsschutz für Fahrten oder Reisen von bis zu zwölf aufeinanderfolgenden Wochen.

6.6 In welchen Fällen können wir Ihnen nicht helfen?

Es gelten die in Teil A.2 Ziffer 2.2 genannten Ausnahmen. Zudem sind wir leistungsfrei, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernden Rechte gegenüber Dritten (z. B. dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer) aufgeben. Das ist beispielsweise der Fall, wenn Sie eine Verzichts- oder Abfindungsgerklärung unterschreiben. In diesem Fall können wir keinen oder nur einen Teil des Schadens ersetzt bekommen.



6.7 Was sind Ihre Pflichten bij der Auslandsschadenschutz?

Sie dürfen von uns viel erwarten. Doch auch Sie als Versicherungsnehmer sind an Pflichten (Obliegenheiten) gebunden. Sie finden eine Übersicht Ihrer Obliegenheiten in Teil B Ziffern 6, 7 und 8.

Was passiert, wenn Sie diese Pflichten verletzen? Das ist in Teil B Ziffern 9 und 10 genau geregelt. Unter bestimmten Umständen können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein oder Ihren Vertrag kündigen.

Ergänzend sind Sie verpflichtet:

- Den Unfall von der Polizei aufnehmen und protokollieren zu lassen
- Uns unverzüglich den Schaden zu melden
- Zusammen mit der Schadenanzeige auch den Europäischen Unfallbericht / Polizeibericht einzureichen
- Sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden
- Sich mit uns zu beraten, bevor Sie das beschädigte Fahrzeug wiederinstandsetzen oder verwerten lassen
- Uns folgenden Prüfungen (sofern zumutbar) zu ermöglichen:
 - Feststellung von Ursache und Höhe des Schadens
 - Klärung des Umfangs der Entschädigungspflicht
 - Vorlage von Originalbelegen zum Nachweis der Schadenshöhe
 - Entbindung behandelnder Ärzte von ihrer Schweigepflicht, falls erforderlich
- Uns dabei zu helfen, Ansprüche gegenüber Dritten durchzusetzen, die durch unsere Versicherungsleistung auf uns übergegangen sind:
 - Uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen
 - Eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht
 - Uns eine eventuelle Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

Teil B – Allgemeine Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten für alle als **Teil A** bezeichneten InShared Kfz-Versicherungsverträge.

1. Wo sind Sie versichert?

Sie haben Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte (sog. „Grüne Karte“) zugesendet, haben Sie auch in den dort genannten und nicht durchgestrichenen Ländern Versicherungsschutz.

2. Wann und wie müssen Sie zahlen?

- Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich zu zahlen. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag von Ihrem Konto eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer, in Textform abgegebenen, Zahlungsaufforderung erfolgt
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, ist der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt zu zahlen. Die Folgebeiträge werden jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode per Lastschrift eingezogen, wenn nichts anderes vereinbart ist
- Die vereinbarte Zahlungsperiode und -weise können Sie der Zusammenfassung Ihres Antrags und dem Versicherungsschein entnehmen
- Bei der Antragsstellung können Sie zwischen monatlicher und jährlicher Zahlungsweise wählen. Während der Vertragslaufzeit - also nach Versicherungsbeginn - ist eine Änderung des Zahlungsweises nicht möglich
- Wir bieten unsere Versicherungen nur mit Bezahlung im Lastschriftverfahren an. Sie willigen ein, dass wir den Einzug jeweils 3-6 Tage nach Ankündigung ("Prenotification") vornehmen können
- Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen
- Falls wir vertraglich eine Vorauszahlung vereinbart haben, dann müssen Sie diese unverzüglich leisten, andernfalls sind wir von der Leistungspflicht befreit

3. Vertragslaufzeit und Versicherungsjahr

- Der Vertrag wird geschlossen, wenn wir Ihren Antrag durch unsere E-Mail „Informationen zu Ihrem Versicherungsantrag“ bestätigen
- Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich zum Ablauf automatisch um jeweils ein weiteres Jahr
- Als Versicherungsjahr gilt das Kalenderjahr. Das nächste Versicherungsjahr beginnt am 01.01. des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres. Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend angepasst
- Diese jährliche Laufzeit wird jeweils als Versicherungsjahr bezeichnet



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Zahlung der ersten Prämie. Unter den Voraussetzungen von § 37 VVG können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben
- Für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen (z. B. Fahrten zur Zulassungsbehörde oder zum TÜV) gilt: Sie haben Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz innerhalb des Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks. Voraussetzung ist, dass wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung ausgehändigt oder Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer genannt haben. Teilkaskoversicherungsschutz haben Sie nur, wenn Sie dies mitversichert haben. Vollkaskodeckung besteht dann nicht. Haben Sie zur Anmeldung den Service i-Kfz genutzt (internetbasierte Fahrzeugzulassung)? Dann können Sie unter den Voraussetzungen von i-Kfz sofort mit dem Auto losfahren. Das heißt, Sie müssen den vorläufigen Zulassungsnachweis ausdrucken und sichtbar am Fahrzeug anbringen und schon können Sie mit dem beantragten Versicherungsschutz losfahren. Dabei muss ein Kennzeichen immer am Auto angebracht sein. Diese Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen sind maximal 10 Kalendertage nach Abruf der Zulassungsentscheidung gestattet
- Senden wir Ihnen eine Versicherungsbestätigung zu oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, gilt: Sie haben vorläufigen Versicherungsschutz im Umfang des Hauptvertrages (Dies gilt nicht für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen). Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt ab dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens an dem Tag der Zulassung Ihres Fahrzeugs mit der Versicherungsbestätigung. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt unter den folgenden Voraussetzungen rückwirkend, d.h. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz:
 - Wir haben Ihren Antrag unverändert angenommen und
 - Sie haben den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins per Lastschrift nicht rechtzeitig gezahlt
 - Dies gilt nur, wenn Sie die verspätete Zahlung zu vertreten haben
 - Sie haben den Vertrag widerrufen
- Sie und wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort mit Ihrem Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang bei Ihnen wirksam

- Für den Zeitraum, in dem vorläufiger Versicherungsschutz besteht, müssen Sie einen Beitrag zahlen. Er entspricht zeitanteilig dem Jahresbeitrag für den endgültigen Versicherungsschutz

5. Kündigung

Für alle Kündigungen ist Folgendes zu beachten:

- Wir müssen in Texform kündigen (z. B. per E-Mail). Sie können über das von uns zur Verfügung gestellte Kundenportal in der Online-Versicherungsmappe oder in Texform kündigen
- Sie können dabei den Zeitpunkt der Wirksamkeit Ihrer Kündigung bestimmen: Frühestens am nächsten Tag mit Zugang Ihrer Kündigung bei uns. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam. Für die Kündigungsfrist der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt die folgende Maßgabe. Sie haben jederzeit das Recht, das Versicherungsverhältnis zum Ende der vereinbarten Laufzeit zu kündigen. Die Laufzeit ist im Versicherungsschein angegeben. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragsdauer bei uns eingehen, in der Regel also bis spätestens zum 30. November, wenn der Vertrag zum Jahresende endet. Der Vertrag endet ausschließlich zum vereinbarten Laufzeitende
- Wir können den Vertrag - im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben - zum Ende der Laufzeit kündigen. Die Laufzeit ist im Versicherungsschein angegeben. Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Versicherungsjahres zugehen
- Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls können Sie und wir ebenfalls das Versicherungsverhältnis kündigen. Unsere Kündigung muss Ihnen spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Sie selbst können zu jeder Zeit kündigen
- Kaskoversicherung, die Pannenhilfe, die Fahrerschutzversicherung und der Auslandsschadenschutz (**Teil A**) sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung von einem dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen Verträge grundsätzlich nicht
- Da wir keine Kfz-Versicherung ohne die Kfz-Haftpflichtversicherung anbieten möchten, gilt: Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses in der Kfz-Haftpflichtversicherung die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen. Sie oder wir können dies innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung erklären

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

- Nach dem Gesetz gibt es noch andere Beendigungsmöglichkeiten:
 - Sie und wir können den vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist jederzeit kündigen (§ 52 Abs. 4 VVG)
 - Wir können den Versicherungsschutz kündigen, wenn eine Gefahrerhöhung (z. B. durch Tuning) vorgenommen wurde, die ohne unsere Einwilligung erfolgte (§ 24 VVG)
 - Sollte der erste Beitrag oder die darauffolgenden Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig eingehen, können wir die Versicherung beenden (§§ 37, 38 VVG), wir treten dann zurück oder kündigen die Versicherung
 - Der Versicherungsschutz kann von unserer Seite oder vom Versicherungsnehmer gekündigt werden, wenn die versicherte Sache veräußert wurde, also das Auto verkauft wurde (§§ 122, 96 VVG)
- Wir können nach den gesetzlichen Vorgaben vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag kündigen, wenn Sie Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt haben (§§ 19, 21 VVG)
- Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 VVG gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zu Leistung verpflichtet, haben wir für die Zeit dieser Verpflichtung einen zeitanteiligen Prämienanspruch gegen Sie.

Ihre Pflichten

6. Pflicht zur digitalen Kommunikation

- Ihre InShared Kfz-Versicherung ist ein digitales Produkt mit digitaler Kommunikation. Dies gilt für uns und für Sie. Sie sind daher insbesondere verpflichtet, Ihre Vertragsverwaltung über Ihre Online-Versicherungsmappe vorzunehmen und Änderungen wie der E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer stets anzuzeigen. Nur Sie selbst sind für alle rechtzeitigen Änderungen verantwortlich
- Sind Sie gesetzlich berechtigt, ein Dokument in Schriftform zu erhalten, werden wir dieser Pflicht auf Ihre Anfrage hin natürlich nachkommen

7. Pflichten bei Gebrauch Ihres Fahrzeugs

- Sie haben in Ihrem Antrag angegeben, wer der Hauptfahrer ist. Hauptfahrer ist, wer das Auto überwiegend fährt. Ihre Angaben zum Hauptfahrer müssen richtig und stets aktuell sein
- Sie haben in Ihrem Antrag das Geburtsdatum des jüngsten Fahrers angegeben. Ihre Angaben müssen richtig und stets aktuell sein
- Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck: Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden
- Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer: Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird
- Fahren nur mit Fahrerlaubnis: Sie dürfen Ihr Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur fahren oder fahren lassen, wenn Sie oder der Fahrer die erforderliche Fahrerlaubnis hat
- Keine Fahrt unter Alkohol- oder Drogeneinfluss: Sie dürfen das Fahrzeug nicht fahren oder fahren lassen, wenn Sie oder der Fahrer durch Alkohol oder berausende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

8. Pflichten im Versicherungsfall

- Anzeige des Versicherungsfalls: ein Schadenereignis/Einen Versicherungsfall müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. (Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt: Anzeigepflicht innerhalb einer Woche. **Teil A.2** Ziffer 2.6)
- Anzeige von Kleinschäden: Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung innerhalb von vier Wochen nicht gelingt
- Aufklärungs- und Schadenminderungspflicht: Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls, des Umfangs unserer Leistungspflicht und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Befolgen Sie – soweit zumutbar – unsere dafür erforderlichen Weisungen. Dies umfasst z.B. das Anfertigen aussagekräftiger Fotos über eine von uns zur Verfügung gestellte digitale Anwendung
- Anzeigepflicht bei behördlichen Ermittlungen: Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, teilen Sie uns dies unverzüglich mit. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis selbst bereits angezeigt haben
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform (z. B. E-Mail) antworten

9. Was passiert, wenn Sie Ihre Pflichten (Obliegenheiten) verletzen?

- Wenn Sie eine Pflicht (Obliegenheit) verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Dazu zählen auch die Pflichten aus **Teil A.2** Ziffer 7
- Im Einzelnen gilt:
 - Wenn Sie die Pflicht vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig
 - Wenn Sie die Pflicht grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht
- Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gilt: Wir bleiben insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzt haben

- Wenn Sie eine Pflicht aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt zusätzlich zu den in dieser Ziffer genannten Rechten

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären.

Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

10. Besonderheiten bei Pflichtverletzungen in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten zum Teil abweichende Regelungen zu **Teil B** Ziffer 9, und zwar:

10.1 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung bei Gebrauch des Fahrzeugs:

- Verletzen Sie eine Pflicht (Obliegenheit) nach **Teil B** Ziffer 7 oder die Pflicht „keine Teilnahme an illegalen Rennen“ in **Teil A.2**. Ziffer 2.6, ist unsere Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung gemäß **Teil B** Ziffer 9 in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt. Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei
- Für die Pflichten bei „Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer“, „Fahren nur mit Fahrerlaubnis“ und „Keine Fahrt bei Alkohol oder Drogen“ gemäß **Teil B** Ziffer 7 gilt: Gegenüber Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer des Fahrzeugs befreit uns eine Verletzung dieser Pflichten nur dann von der Leistungspflicht, wenn Sie, der Halter oder der Eigentümer die Pflichtverletzung selbst begangen oder schulhaft ermöglicht haben. Wir können Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer die Verletzung von der Pflicht „Keine Fahrt unter Einfluss von Alkohol oder Drogen“ gemäß **Teil B** Ziffer 7 nicht entgegenhalten, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

10.2 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung nach Eintritt des Versicherungsfalls:

- Eine Pflichtverletzung gemäß **Teil B** Ziffer 6 (digitale Kommunikation) führt im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung nicht zu rechtlichen Folgen
- Verletzen Sie eine Pflicht nach **Teil B** Ziffer 8 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist unsere Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach **Teil B** Ziffer 9 Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf höchstens je 2.500 EUR beschränkt. Wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach **Teil B** Ziffer 8 in besonders schwerwiegender Weise vorsätzlich verletzt haben, erweitert sich die Leistungsfreiheit auf höchstens je 5.000 EUR
- Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, Ihnen oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei

10.3 Leistungsfreiheit und Besonderheiten bei Rechtsstreitigkeiten:

Eine Besonderheit gilt bei einer Verletzung Ihrer Anzeigepflicht bei gegen Sie geltend gemachten Ansprüchen und bei Verletzung Ihrer Pflicht uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen (nach **Teil A.2** Ziffer 2.6 "Anzeigepflicht und Führung des Rechtsstreits"): Wenn eine dieser Pflichtverletzungen zu einer rechtskräftigen Entscheidung führt, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt: Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

11. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen

- Mitversicherte Personen haben dieselben vertraglichen Pflichten wie Sie als Versicherungsnehmer
- Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt abweichend:

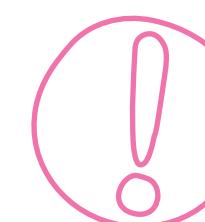
- Gegenüber mitversicherten Personen der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir uns nur in folgenden Fällen auf die Leistungsfreiheit berufen:
 - Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände liegen in der Person des Mitversicherten vor
 - Die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände waren der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt
- Nur Sie als Versicherungsnehmer dürfen die Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausüben; soweit nichts anderes geregelt ist

In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt abweichend: Mitversicherte Personen in der Kfz-Haftpflichtversicherung können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

12. Verkauf Ihres Fahrzeugs

Wenn Sie Ihr Fahrzeug verkaufen, gilt:

- Sie oder der Erwerber müssen uns die Veräußerung unverzüglich anzeigen. Sobald uns dann die Um- oder Abmeldung durch die Zulassungsstelle mitgeteilt wurde, kann der Vertrag auf unserer Seite aufgehoben werden. Dies ist aufgrund des § 1 PflVG zur Pflichtversicherung nötig. Unterbleibt die Meldung, können wir unter den Voraussetzungen von § 97 VVG leistungsfrei sein
- Zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs geht die Versicherung auf den Erwerber über
- Wir passen den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, an
- Der neue Beitrag gilt ab dem Tag nach Übergang der Versicherung
- Geht das Eigentum an dem versicherten Fahrzeug im Wege der Zwangsversteigerung über, gilt das entsprechend



Hinweis:

Um bei Verkauf des Fahrzeugs Problemen bei der Ab- bzw. Ummeldung vorzubeugen raten wir dazu, dass Sie Ihr Fahrzeug stets abgemeldet verkaufen. Das hat den Vorteil, dass die Versicherung endet und nicht weiterläuft bis der Käufer die Ab- bzw. Ummeldung vornimmt.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

13. Außerbetriebsetzung

Setzen Sie das versicherte Fahrzeug vorübergehend für mehr als 2 Wochen außer Betrieb und hat uns die Zulassungsbehörde dies bestätigt, gilt die sogenannte „Ruheversicherung“:

- Der Vertrag endet nicht
- Sie haben Kfz-Haftpflichtversicherungsschutz; Teilkaskoversicherungsschutz haben Sie nur, wenn Sie dies mitversichert hatten. Sonstigen Versicherungsschutz haben Sie nicht
- Der Vertrag wird beitragsfrei. Sie können die beitragsfreie Ruheversicherung aber nur einmal im Versicherungsjahr bei uns nutzen
- Wird das Fahrzeug wieder zugelassen, haben Sie wieder den ursprünglichen Versicherungsschutz. Sie teilen uns die Wiederzulassung unverzüglich mit
- Der Vertrag endet automatisch 6 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf
- Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, endet der Vertrag automatisch nach Bestätigung der Zulassungsbehörde
- Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug dauerhaft wie folgt abzustellen:
 - In einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage)
 - Auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Abstellplätze nicht gebrauchen. Dies gilt nicht für folgende Fahrten: Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren, der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung. Dies gilt nur im für den Halter zuständigen Zulassungsbezirk und für einen angrenzenden Bezirk. Verletzen Sie diese Pflicht, gilt **Teil B** Ziffer 9.



14. Beitragsänderungen wegen Änderung Ihrer Situation

14.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System ändern.

14.2 Änderung der Angaben zu beitragsrelevanten Merkmalen

Beitragsrelevante Merkmale sind Umstände, die wir von Ihnen erfragen und dann im Versicherungsvertrag vereinbaren. Sie dienen der Berechnung des Beitrags. Im Versicherungsschein weisen wir Sie ausdrücklich als „beitragsrelevante Merkmale“ aus. Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein beitragsrelevantes Merkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Der neue Beitrag gilt ab dem nächsten Tag, nachdem Sie die Änderungen in der Online-Versicherungsmappe angezeigt haben.

14.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen der Beitragsberechnung

Bei Änderungen der jährlichen Fahrleistung, des Fahrerkreises und der Postleitzahl sind folgende Stichpunkte zu beachten. Bei Änderung der Verwendung des Fahrzeugs beachten Sie bitte den letzten Aufzählungspunkt:

- Ändern sich Ihre jährliche Fahrleistung, der Fahrerkreis oder Ihre Postleitzahl (sogenannte „beitragsrelevante Merkmale“), müssen Sie uns dies unverzüglich in Ihrer Online-Versicherungsmappe anzeigen
- Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die beitragsrelevanten Merkmale weiterhin zutreffen. Wenn wir Sie darum bitten, haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen. Die jährliche Fahrleistung wird ermittelt am Vertragsbeginn. Wir unterstellen eine gleichmäßige jährliche Nutzung des Fahrzeugs während der Vertragslaufzeit
- Haben Sie falsche Angaben zu den beitragsrelevanten Merkmalen gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Wir dürfen den Beitrag berichtigen. Dies erfolgt rückwirkend zu dem Zeitpunkt, zu dem der falsche oder nicht gemeldete Umstand beitragswirksam geworden wäre. Der berichtigte Beitrag ergibt sich aus den tatsächlich vorliegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

- Haben Sie vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt: Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe des angepassten Jahresbeitrags zu zahlen. Wir verzichten in diesem Fall auf unsere gesetzlichen Rechte aus Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht und Gefahrerhöhung
- Können wir die beitragsrelevanten Merkmale nicht berichtigen, weil Sie schuldhaft unsere Anfragen nicht beantwortet haben oder unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachgekommen sind, gilt: Wir dürfen den Beitrag rückwirkend zum Beginn des Abfragezeitraums berechnen und dürfen dabei die für Sie ungünstigsten Annahmen zugrunde legen. Voraussetzung dafür ist aber, dass:
 - Wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
 - Wir Ihnen eine Antwortfrist von mindestens vier Wochen gesetzt haben
 - Sie auch innerhalb der Antwortfrist die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht habenErbringen Sie die Bestätigung oder den Nachweis erst nach bereits erfolgter Neuberechnung, berichtigen wir erst für das folgende Versicherungsjahr

14.4 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

- Ändert sich die in Versicherungsschein oder Antrag ausgewiesene Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Darüber hinaus gilt:
 - Wir können den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung erst nach Ablauf eines Monats nach Zugang bei Ihnen wirksam
 - Anstatt zu kündigen, können wir den Beitrag anpassen. Sie können den Vertrag nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen

15. Tarifliche Beitragsänderungen

- Wir müssen jeweils die Beiträge der einzelnen Versicherungsverträge (jeweils Teil A der Bedingungen) einmal im Versicherungsjahr neu kalkulieren. Wir kalkulieren wie folgt:
 - Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an
 - Die Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden zusammengefasst
 - Die Neukalkulation richtet sich nach der Schaden- und Kostenentwicklung in der Vergangenheit sowie nach der voraussichtlichen Schaden- und Kostenentwicklung bis zum Ende des Versicherungsjahrs, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt
 - Wir sind berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalklassen bei der Neukalkulation zu berücksichtigen
 - Individuelle Beitragszuschläge und -abschläge bleiben von der Neukalkulation unberührt
- Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren Schaden- und Kostenbedarf als bisher, müssen wir den bisherigen Beitrag absenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren Schaden- und Kostenbedarf als bisher, dürfen wir den Beitrag in diesem Umfang erhöhen. Der neu kalkulierte Beitrag wird ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam
- Erhöht sich infolge der Neukalkulation der Beitrag, teilen wir Ihnen den neuen Beitrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Beitragserhöhung mit. In dieser Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin
- Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach dieser Ziffer den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

16. Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen Ihrer Versicherungsbedingungen mit Wirkung für Ihren bestehenden Vertrag zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

16.1 Unwirksamkeit einer Regelung

Eine Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch folgende Ereignisse:

- Gesetzesänderung oder
- Höchstrichterliche Rechtsprechung oder
- Bestandskräftiger Verwaltungsakt

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

16.2 Regelungen, die angepasst werden können

Wir dürfen nur folgende Regelungen anpassen:

- Leistungsvoraussetzungen
- Leistungsumfang
- Leistungen, Leistungseinschränkungen und Leistungsausschlüsse
- Beitragszahlung
- Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadensfall
- Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen
- Regelungen zum System der Schadenfreiheitsklasse
- Vertragsdauer
- Kündigung des Vertrags
- Dauer und Beendigung des Vertrags

16.3 Ersatzlose Streichung der Regelung ist nicht interessengerecht

Für eine Anpassung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Gesetz sieht keine konkrete Bestimmung vor, mit der die durch die Unwirksamkeit der Regelung (siehe Absatz (1)) entstandene Vertragslücke geschlossen werden kann
- Außerdem stellt der ersatzlose Wegfall der Regelung keine angemessene Lösung dar, die Ihnen und unseren typischen Interessen gerecht werden würde

16.4 Inhalt der Neuregelung

Die Anpassung erfolgt nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine Regelung ersetzt wird, die Sie und wir als angemessene und den beiderseitigen typischen Interessen gerechte Lösung gewählt hätten, wenn Ihnen und uns die Unwirksamkeit der Regelung bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre.

16.5 Durchführung der Bedingungsanpassung

- Über die angepasste Regelung informieren wir Sie in Textform (z. B. Brief oder E-Mail) spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden und erläutern sie
- In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Widerspruchsrecht hin
- Die Anpassung gilt als genehmigt, wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat ab Zugang widersprechen. Es reicht aus, dass Sie Ihren Widerspruch innerhalb der Frist absenden
- Widersprechen Sie fristgerecht, tritt die Anpassung nicht in Kraft

16.6 Unser Kündigungsrecht im Falle Ihres Widerspruchs

- Widersprechen Sie der Bedingungsanpassung, können wir den Vertrag kündigen, wenn uns das Festhalten am Vertrag ohne Anpassung nicht zumutbar ist
- Unsere Kündigung müssen wir innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Ihres Widerspruchs schriftlich erklären. Wir müssen dabei eine Frist von acht Wochen zum Ende eines Monats einhalten

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

17. Nicht versicherbare Fahrzeugarten

Nicht versicherbar sind:

- Mietwagen, Taxen, Selbstfahrer-Vermietfahrzeuge
- Risiken des gewerblichen Güterverkehrs
- Risiken des Kraftfahrzeughandels und -handwerks
- Risiken der Kraftfahrzeughersteller
- Fahrzeuge, die im Ausland zugelassen sind

18. Betrug und Täuschung

18.1 Was passiert bei Betrug oder absichtlicher Täuschung?

Wenn Sie absichtlich falsche oder unvollständige Angaben machen – zum Beispiel im Rahmen der Bearbeitung eines Schadenfalls – und wir das nachweisen können, dürfen wir:

- Die Zahlung für diesen Schaden vollständig ablehnen (§ 81 Abs. 1 VVG)
- Eine bereits geleistete Entschädigungszahlung von Ihnen zurückfordern, wenn diese im Zusammenhang mit dem Betrug stand
- Den betroffenen Versicherungsvertrag sofort und fristlos kündigen bei falschen Angaben durch Sie (§ 22 VVG)
- In besonders schweren Fällen auch alle anderen Verträge mit Ihnen kündigen, wenn das Vertrauen vollständig zerstört ist
- Kosten, die durch die Prüfung des Betrugs entstanden sind (z. B. durch Gutachter), von Ihnen zurückverlangen – soweit das gesetzlich erlaubt ist

18.2 Was passiert mit Ihren Daten bei Betrug?

Wenn ein Betrug nachgewiesen ist, dürfen wir Ihre persönlichen Daten zur Betrugsbekämpfung speichern und an das Hinweis- und Informationssystem der deutschen Versicherungswirtschaft (HIS) weitergeben (§ 31 BDSG).

Dabei halten wir uns an alle geltenden Datenschutzgesetze – insbesondere an die DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

18.3 Anzeige bei der Polizei

In schweren Fällen können wir außerdem Strafanzeige bei der Polizei stellen.

19. Schadenfreiheitssystem

In der Kfz-Haftpflicht- sowie in der Vollkaskoversicherung richtet sich Ihr Beitrag auch nach der Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse). Die Einstufung in eine SF-Klasse richtet sich wiederrum nach Ihrem Schadenverlauf, d. h. Ihrer Vertragsdauer und der Anzahl schadenfreier Jahre.

- Bei Vertragsbeginn erfolgt die Einstufung in eine SF-Klasse entweder durch Ersteinstufung (siehe untenstehende Tabelle) oder durch Übernahme eines Schadenverlaufs aus einem anderen Vertrag. Liegen die Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere SF-Klasse nicht vor, stufen wir in die SF-Klasse 0 ein

Dauer des schadenfreien & ununterbrochenen Verlaufs (in Schadenfreiheitsjahren)	Einstufung in die SF-Klasse
50 und mehr Jahre	50*
1 bis 49 Jahre	1-49*
Weniger als ein Jahr	1/2
	S**
	0
	M

* Anzahl schadenfreier Jahre

** Nur Haftpflicht

- Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadensmeldung maßgeblich. Hatten Sie im vergangenen Schadenfreiheitsjahr einen schadenfreien Verlauf, werden Sie eine SF-Klasse besser eingestuft, bei schadenbelastendem Verlauf nach der Tabelle in der Online-Versicherungsmappe schlechter.

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

- Ein schadenfreier Verlauf liegt vor, wenn:
 - Sie in dem Schadenfreiheitsjahr mindestens 6 Monate ununterbrochen Versicherungsschutz hatten
 - kein Schadenereignis gemeldet wurde, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse
 - Sie trotz eines gemeldeten Schadens nicht schlechter eingestuft werden, wenn uns der Schädiger uns unsere Entschädigung in vollem Umfang zurückerstattet
 - Wir in der Vollkaskoversicherung Entschädigungen für ein Schadensereignis leisten, das unter die Teilkaskoversicherung fällt
- Ein schadenbelastender Verlauf liegt vor, wenn Sie uns während eines Schadenfreiheitsjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Gilt der Vertrag trotz einer Schadensmeldung zunächst als schadenfrei und leisten wir erst in einem folgenden Schadenfreiheitsjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen, stufen wir für das darauf folgende Schadenfreiheitsjahr zurück
- Sie können eine Rückstufung sowohl in der Kfz-Haftpflichtversicherung oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Schadenzahlung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung zurückzahlen, Sie kaufen damit den Schaden zurück. Der zurückgekaufte Schaden wird damit keinen Einfluß auf Ihre Schadenfreiheitsklasse haben. Den Antrag auf Rückkauf des Schadens müssen Sie innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Schadenzahlung stellen. Haben wir Sie bereits zurückgestuft und Sie kaufen den Schaden unter den beschriebenen Voraussetzungen zurück, dann werden wir das rückgängig machen
- Wir dürfen bei Ihrem Kfz-Vorversicherer u. a. Auskünfte zu Ihrem Schadensverlauf, Versicherungsschutz und Art und Verwendung des Fahrzeugs einholen
- Ebenso dürfen wir, sollten Sie bei Kündigung dieses Vertrages einen anderen Kfz-Versicherer wählen, diesem dann Auskünfte erteilen
- Wissen wir nicht, wer Ihr Vorversicherer ist, können wir bei der GDV Dienstleistungs GmbH & Co. KG (einer Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer) Informationen abfragen
- Mehr Informationen finden Sie auf <https://www.inshared.de/kfzversicherung/schadenfreiheitsklasse/>



Inhalt

Inhaltsverzeichnis	2
Versicherungsbedingungen für Ihre InShared Kfz-Versicherung	3
Teil A: Leistungsbereiche	3
> Teil A.1: Allgemeines zu den Leistungsbereichen	3
> Teil A.2: Die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Auto	5
> Teil A.3: Die Kaskoversicherung für Ihr Auto	8
> Teil A.4: Pannenhilfe	12
> Teil A.5: Fahrerschutzversicherung	14
> Teil A.6: Auslandschadenschutz	15
Teil B: Allgemeine Regelungen	17
> Ihre Pflichten	19

20. Wo können Sie sich beschweren? Wer beaufsichtigt uns?

- Sollten Sie einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich gern an uns
- Als Verbraucher können Sie ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchführen. Der Beschwerdewert darf 100.000 EUR nicht übersteigen
- Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle:
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632, 10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
www.versicherungsombudsmann.de
Tel.: 0800 3696000
Fax: 0800 3699000
- Da Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag online geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbeilegungs-plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet
- Sie können sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden:
 - De Nederlandse Bank (DNB)
Westerinde 1
1017 ZN Amsterdam
Niederlande
 - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
www.bafin.de
Tel.: 0228 4108-0
Fax: 0228 4108-1550.

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

21. Anwendbares Recht, Sprache und zuständiges Gericht

- Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht. Die Vertragskommunikation erfolgt in deutscher Sprache
- Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:
 - Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist

22. Kodizes

Die Achmea Schadeverzekeringen N.V. ist den „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (<https://www.gdv.de/gdv/service/datenschutzkodex>) beigetreten.





InShared.de

InShared ist der Handelsname der Achmea Schadeverzekeringen N.V., einer Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht
mit Sitz in Laan van Malkenschoten 20, NL-7333 NP Apeldoorn, NL-Handelsregisternummer 08053410.